

anschließenden richterlichen Vernehmung herausstellt, daß C. ein ordentlicher Mensch und keineswegs der gesuchte Verbrecher ist. B. hat keine Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 StGB begangen.

Bei der Ausführung eines sachwidrig erteilten, objektiv verbrecherischen Befehls sind zwei Fälle von Bedeutung :

a) Der Befehlsempfänger weiß, daß er mit der Ausführung des erteilten Befehls ein Verbrechen verwirklicht. In diesem Fall ist das Handeln auf Befehl eine verbrecherische Handlung. Der Befehlsempfänger ist zu bestrafen.

b) Der Befehlsempfänger weiß nicht und mußte auch nicht wissen, daß er durch sein Handeln ein Verbrechen verwirklicht. In diesem Fall ist sein Handeln auf Befehl gerechtfertigt, sofern dadurch nicht die anerkannten elementaren Bechtsgrundsätze der Arbeiter-und-Bauern-Macht, insbesondere die Grundsätze der Verfassung und die Menschenrechte verletzt werden.

Ob der Handelnde den verbrecherischen Charakter der befohlenen Handlung erkennen mußte oder konnte, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen.<sup>15</sup> Dieses Problem hatte große Bedeutung für die Beurteilung der faschistischen Greuelthaten der Hitlerwehrmacht. Der verbrecherische Charakter der Erschießung von Gefangenen, Geiseln, Partisanen oder wehrlosen Einwohnern oder ähnlicher Handlungen war objektiv erkennbar. Die Ausführenden konnten sich deshalb nicht darauf berufen, auf Befehl gehandelt zu haben.

Der Handelnde kann sich also dann nicht auf die Erteilung eines Befehls und auf seine Unkenntnis von der BechtsWidrigkeit dieses Befehls berufen, wenn er gegen die elementaren Grundsätze unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, wie sie z. B. in der Verfassung geregelt sind, verstößt.

## 2. Die sogenannte Pflichtenkollision

Es kann eine scheinbare Pflichtenkollision auftreten, wenn eine Pflicht im Interesse einer höheren Pflicht nicht erfüllt werden kann.

<sup>16</sup> In Anbetracht dieser Sachlage ist es zweifelhaft — und es bedürfte weiterer Untersuchungen —, ob das „Handeln auf Befehl“ überhaupt ein echter Rechtfertigungsgrund ist. Obwohl diese Problematik herkömmlich bei den Rechtfertigungsgründen behandelt wird, ist sie im Hinblick auf die Ausführungen unter a) und b) doch überwiegend eine Frage des Verschuldens.